

Antrag auf Wasserversorgung



1. Für Haushalt Gewerbe öffentl. Einr.
für die Herstellung Erweiterung Änderung

für das Gebäude / Grundstück beantragt

Strasse Haus-Nr. _____ Flurstück _____

Ort _____

2. Kunde / Antragsteller _____ Tel.: _____

Name, Vorname _____

Strasse Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

3. Es sollen über den Hausanschluss versorgt werden:

..... Anzahl der Wohnungen _____ Art des Gewerbes bei
..... Anzahl der Geschosse mit Zapfstellen _____ öffentlichen Einrichtungen _____

3.1 Art der Entnahme	DN	Anzahl	VR in l/s	3.2 zusätzliche Entnahmen	l/s
Spülkasten				Gewerbebetrieb (ohne Feuerlöschbedarf)	
Druckspüler				Feuerlöschbedarf	
Druckspüler Urinal					
Spültisch					
Waschtisch				Reserve-Zusatzwasserbedarf	
Badewanne					
Dusche					
Waschmaschine					
Geschirrspülmaschine					
Auslaufventil					
		Summe			

4. Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich, unter Anerkennung der AVBWasserV, einverstanden.

Grundstückseigentümer (Name, Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

Tel.: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers
bzw. des gesetzl. Berechtigten

5. Installation durch _____

Beim WVU eingetragenes Installationsunternehmen (Name, Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

Tel.: _____

6. Ich verpflichte mich, die Wasseranlage gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der AVBWasserV, den genannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) durch ein in das Installateurverzeichnis des WVU eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Die Lieferungsbedingungen und die AVBWasserV kenne ich. Daten aus dem Vertragsverhältnis werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Kunden
bei Firmen ist außerdem der Firmenstempel erforderlich

Dem Vordruck ist ein amtl. Lageplan M 1:500 und ein Kellergrundriss oder Erdgeschoßgrundriss (bei Haus ohne Keller) mit der gewünschten Leitungsführung beizufügen, sowie der Grundbuchauszug oder der Kaufvertrag vom Grundstück.

Auszug aus Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Leuna zur AVBWasserV

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- 2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gesellschaft für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Gesellschaft die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- 4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der Gesellschaft untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die Gesellschaft hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von der Gesellschaft im geschlossenen Zustand plombiert. Die Gesellschaft ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.
- 5) Der Anschlussnehmer erstattet der Gesellschaft die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 6) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV. Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und von ihm bezahlt worden ist. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des Versorgungsunternehmens. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert die Gesellschaft die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die Gesellschaft hält auf ihre Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Die Gesellschaft ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen. Das gilt auch für Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVBWasserV).